

Bischof Martin Hein

Versöhnte Gemeinschaft: Das Leuenberger Modell

Vortrag beim Studientag „40 Jahre Leuenberger Konkordie“, Kassel, 12.09.2013

1. Der lange Weg nach Leuenberg

Der Weg nach Leuenberg war lang! Dass 1973 in der Nähe von Basel die „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ verabschiedet werden konnte und von den beiden gastgebenden Kirchen des heutigen Tages, der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, als ersten beiden Kirchen unterzeichnet wurde, war alles andere als selbstverständlich – auch wenn die Zeit dazu überfällig war.

Im Grunde genommen beginnt der Weg nach Leuenberg schon in der frühen Zeit der Reformation – genauer gesagt mit dem Marburger Religionsgespräch von 1529. Bereits zu diesem Zeitpunkt hatten sich die Unterschiede zwischen Martin Luther und seinen Mitstreitern auf der einen und Ulrich Zwingli und seinen theologischen Anhängern auf der anderen Seite in der Abendmahlsfrage derart verhärtet, dass von einer lehrmäßigen Gemeinsamkeit der Protestanten keine Rede mehr sein konnte. Die Reformation drohte, ehe sie sich überhaupt umfassend entfaltet hatte, durch innerevangelische Streitigkeiten zu erlahmen.

Bei der Frage, wie die Gegenwart Jesu Christi im Abendmahl zu verstehen sei, ging es um keine Nebensächlichkeit. Sie hatte, zumindest für Luther, erhebliche Bedeutung im Blick auf den Umgang mit der Heiligen Schrift und auf die Gewissheit, „in, mit und unter“ Brot und Wein Christus selbst zu empfangen. Für Zwingli war diese Auffassung, die zwar nicht mehr in altgläubigem Sinn von einer realen Wandlung der Elemente ausging, wohl aber die reale Gegenwart Christi in ihnen voraussetzte, von seinen eigenen Denkvoraussetzungen her nicht nachvollziehbar: Christus sei im Himmel; hier auf Erden feierten wir im Abendmahl das Gedächtnis

Christi; dass er im Heiligen Geist gegenwärtig sei, dafür stünden Brot und Wein als sichtbare Zeichen – so in aller Kürze seine Position, die bis heute ungemein modern klingt.

Ein erster ernsthafter Versuch zur Überwindung dieses gravierenden innerreformatorischen Lehrunterschieds war das Marburger Religionsgespräch. Landgraf Philipp hatte bekanntlich dazu eingeladen, um einen Lehrausgleich aus Voraussetzung für ein gemeinsames evangelisches Bündnis zu erreichen. In immerhin 14 der 15 „Marburger Artikel“ konnte Übereinstimmung erzielt werden – und im entscheidenden Artikel 15 gelang es, zumindest den bleibenden Dissens übereinstimmend zu formulieren. Er lautete:

„Zum fünfzehnten glauben und halten wir alle von dem Nachtmale unseres lieben Herrn Jesus Christus, dass man es in beider Gestalt gemäß der Einsetzung Christi gebrauchen solle, und das auch das Sakrament des Altars ein Sakrament des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi sei. Der geistliche Genuss dieses Leibes und Blutes ist für einen jeden Christen nötig, genauso der Gebrauch des Sakramentes wie das Wort von Gott, dem Allmächtigen, gegeben und angeordnet sei, damit die schwachen Gewissen dazu bewegt werden, durch den Heiligen Geist zu glauben. Und wiewohl aber wir uns, ob der wahre Leib und das wahre Blut Christi leiblich in Brot und Wein sei, diesmal nicht verglichen haben, so soll doch ein Teil gegen den anderen christliche Liebe, sofern jedes Gewissen immer das leiden kann, erzeugen, und beide Teile Gott den Allmächtigen fleißig bitten, dass er uns durch seinen Geist den rechten Gebrauch bestätigen wolle. Amen

Damit war ein theologisches Programm für die kommenden Jahrhunderte formuliert. Denn zunächst ging der Protestantismus getrennte Wege mit nicht unerheblichen Folgen. Eine gegenseitige Teilnahme an der Feier

des Abendmahls war für Lutheraner wie für Reformierte bis auf weiteres undenkbar.

Neue Brisanz erhielt die Abendmahlsfrage im 19. Jahrhundert, als 1817 aus Anlass der Reformationsfeiern und in der einsetzenden Spätphase des landesherrlichen Kirchenregiments in verschiedenen deutschen Territorien die Union der bisher getrennten lutherischen und reformierten Konfessionsgemeinschaften ins Werk gesetzt wurde. Weitgehend blieb die Klärung des Abendmahlsverständnisses ausgeblendet – von wenigen Ausnahmen, etwa im Großherzogtum Baden, abgesehen, wo man sich auf einen gemeinsamen Katechismus mit entsprechenden Aussagen einigte.

Die Situation blieb im Grunde bis ins 20. Jahrhundert unverändert. Es waren die Erfahrungen der nationalsozialistischen Diktatur und des Kirchenkampfs in Deutschland, die das Gemeinschaftsbewusstsein trotz unterschiedlicher Bekenntnisse und Auffassungen hinsichtlich des Abendmahls stärkten und den Gedanken eines Lehrausgleichs initiierten. Die Zweite Kirchenversammlung in Treysa, vom Rat der EKD für den 5. und 6. Juni 1947 einberufen, fasste den Beschluss, „ein verbindliches theologisches Gespräch über die Lehre vom Heiligen Abendmahl im Hinblick auf die kirchliche Gemeinschaft“ zu führen. Das Ergebnis der im Anschluss daran folgenden zehn Jahre andauernden Lehrgespräche waren die Arnoldshainer Thesen von 1957.

These 4, die Kernthese, lautete wie folgt:

*„Die Worte, die unser Herr Jesus Christus beim Reichen des Brotes und des Kelches spricht, sagen uns, was er selbst in diesem Mahle allen, die hinzutreten, gibt: Er, der gekreuzigte und auferstandene Herr, lässt sich **in** seinem für alle in den Tod gegebenen Leib und seinem für alle vergossenen Blut **durch** sein verheißendes Wort*

mit Brot und Wein von uns nehmen und nimmt uns damit kraft des Heiligen Geistes in den Sieg seiner Herrschaft, auf dass wir im Glauben an seine Verheißung Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit haben.“

Darin klingt der spätere Konsensformulierung deutlich an. Gleichwohl dauerte es weitere sechzehn Jahre, bis 1973 auf dem Leuenberg die „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ verabschiedet wurde. In ihr geht es nicht mehr allein um eine lehrmäßige Klärung der unterschiedlichen Abendmahlsverständnisse, sondern umfassender um die Erklärung von „Kirchengemeinschaft“ zwischen den unterschiedlichen reformatorischen Kirchen in Europa – also weit über Deutschland hinaus.

Gleichwohl sei zunächst die Formel zitiert, die im evangelischen Bereich die Auseinandersetzungen um das rechte Abendmahlsverständnis abzuschließen suchte:

*„15. Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus **in** seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut **durch** sein verheißendes Wort **mit** Brot und Wein. Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. Er lässt uns neu erfahren, dass wir Glieder an seinem Leibe sind. Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen.“*

Damit war, 444 Jahre nach dem Marburger Religionsgespräch, Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen lutherischen, reformierten und unierten Kirchen möglich. Was uns heute – vierzig Jahre später – wie eine Selbstverständlichkeit erscheint, hatte einen langen Weg gebraucht! Aber der Leuenberger Weg war damit nicht zu Ende. Wie ich das meine, will ich im Folgenden erläutern.

2. Die Bedeutung der Leuenberger Konkordie für die Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Deutschland

Die Leuenberger Konkordie mündet ein in die „Erklärung und Verwirklichung der Kirchengemeinschaft“. Abschnitt 29 besagt:

„Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie bedeutet, dass Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben.“

Damit konstatiert die Leuenberger Konkordie einen fundamentalen Konsens, nämlich den „im Verständnis des Evangeliums“. Was bedeutet dies konkret?

Wenn es nach Confessio Augustana Art. VII zur wahren Einheit der Kirche genügt, „dass das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“, dann ist festzuhalten, dass genau dieser von der CA geforderte Konsens in der Leuenberger Konkordie ausdrücklich in Bezug auf das Evangelium (Ziffern 6-12) wie das Abendmahl (Ziffern 15-20) festgehalten ist.

Dieser inzwischen erreichte ausdrückliche Konsens in der entscheidenden Grunddifferenz der Reformation lässt aktuell fragen, welche Bedeutung die traditionellen konfessionellen Unterschiede eigentlich noch haben bzw. haben können, wenn es doch eine klare und gemeinschaftlich ausgedrückte Übereinstimmung im Wesentlichen und Grundlegenden, nämlich „im Verständnis des Evangeliums“ gibt!

Die etablierte Rede von der „versöhnten Verschiedenheit“, die selbst die diesjährigen Feierlichkeiten zum 40jährigen Jubiläum der Leuenberger Konkordie bestimmt, ist irreführend! „Leuenberg“ entfaltet keine „versöhnte Verschiedenheit“, sondern begründet eine „versöhnte *Gemeinschaft*“!

Wenn es aber stimmt, dass die tradierten Unterschiede überwunden und heute nicht mehr kirchentrennend sind, schließt sich die weitere Frage an: Was hindert es dann noch, zumindest in Deutschland auch gemeinsam evangelische „Kirche“ zu werden? Ich versuche also, das Leuenberger Ergebnis für die Diskussionen um den ekklesialen Status der EKD fruchtbar zu machen.

Einen Schritt in diese Richtung versuchte schon der 1974 vorgelegte – aber letztlich folgenlose – Entwurf einer neuen Grundordnung der EKD, indem er auf die Leuenberger Konkordie Bezug nahm. Dort hieß es:

„Artikel 1. Die Evangelische Kirche in Deutschland umfasst lutherische, reformierte und unierte Kirchen (Gliedkirchen) mit ihren Kirchengemeinden und Kirchenmitgliedern. Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie); sie schließt die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ein.

Artikel 2. (1) Unter den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland besteht Übereinstimmung über ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums, wie es in der Leuenberger Konkordie seinen Ausdruck gefunden hat.

Die Etablierung der neuen Grundordnung der EKD scheiterte bekanntlich daran, dass die Württembergische Landeskirche ihr die Zustimmung versagte. Das ist nun auch schon bald vierzig Jahre her. Deshalb ist mein Plädoyer angesichts veränderter Zeitbedingungen und fortschreitender

Erfahrung von evangelischer Gemeinsamkeit eindeutig: Ohne die historisch gewachsene konfessionelle Prägung von Gemeinden oder Landeskirchen zu leugnen oder zu nivellieren, ist eine gemeinsame Evangelische Kirche in Deutschland als „Kirche“ möglich. Den Weg dazu hat vor vierzig Jahren die Leuenberger Konkordie gewiesen. Wir sind als EKD eine „versöhnte Gemeinschaft“!

Wie aber steht es dann mit der Frage eines gemeinsamen expliziten Bekenntnisses für die EKD?

Die Zeit ist reif dafür, die Leuenberger Konkordie in den Passagen, die sich zu den konfessionellen Differenzen äußern und diese ausdrücklich (!) als überwunden erklären, zur gemeinsamen Bekenntnisgrundlage der EKD zu machen. Zugestanden: Das bedeutet einen Funktionswandel der Leuenberger Konkordie über ihre ursprüngliche Intention hinaus. Wir betrachten sie nicht nur als Abschluss einer langwierigen Überwindung von Lehrunterschieden, entdecken sie als nach vorne ausgerichtet und nach vorne offen! Nach vierzig Jahren der Kirchengemeinschaft scheint es mir dringend geboten, über solch einen Schritt nachzudenken und dann auch zu gehen.

Auf diesem Hintergrund schlage ich für eine sich als Kirche verstehende EKD als Formulierung in deren Grundordnung vor:

„Die Evangelische Kirche in Deutschland bekennt sich mit ihren Gliedkirchen und deren Gemeinden zu dem gemeinsamen Verständnis des Evangeliums und der Sakramente, wie es in der Leuenberger Konkordie von 1973 seinen Ausdruck gefunden hat. Die Aussagen der evangelischen Bekenntnisschriften des 16. und 17. Jahrhunderts werden im Licht dieser Konkordie in Übereinstimmung mit dem Zeugnis der Heiligen Schrift verstanden und haben keine kirchentrennende Bedeutung.“

3. Leuenberg als Modell für die interkonfessionelle Ökumene?

Die Leuenberger Kirchengemeinschaft ist eine Gemeinschaft von überwiegend europäischen Kirchen, die sich der Reformation verdanken. Ihnen ist gemeinsam, dass sie die in der Leuenberger Erklärung erzielte Übereinstimmung in Lehre und Praxis als „genügend“ („satis est“) im Sinne von Confessio Augustana VII ansehen.

Kirchen anderer Konfessionsfamilien konnten sich diesem Modell bislang nicht anschließen: Die orthodoxen Kirchen konzentrieren sich auf die Frage nach der Einheit in der Eucharistie, die letztlich eine Frage nach dem Amtsverständnis ist, und legen hierauf alles Gewicht.

Ähnlich verhält es sich mit der römisch-katholischen Kirche. Auch die Anglikanische Kirche kann sich eine volle Kirchengemeinschaft nur als Gemeinschaft im so genannten „historischen Episkopat“ vorstellen, wie die „Porvoor Gemeinsame Feststellung“ (1992) zeigt, in der die volle Kirchengemeinschaft zwischen den anglikanischen Kirchen in Großbritannien und Irland und den meisten skandinavischen und baltischen lutherischen Kirchen, aber auch zwei Kirchen Südeuropas festgestellt wird.

Die Gemeinsamkeit in der „historischen Sukzession“ wird in der Porvoor-Gemeinschaft dadurch dokumentiert, dass bei Bischofseinführungen jeweils wechselseitig mindestens je ein Bischof einer anderen Kirche mitwirkt.

Die Frage, ob das Leuenberger Modell auch für die Gemeinschaft zwischen den unterschiedlichen Konfessionsfamilien weiterführend sein kann, ist also letztlich die bereits 1530 durch die Confessio Augustana gestellte Frage danach, was zur Kirchengemeinschaft nötig ist. Ich teile hier die Auffassung, die Melanchthon in CA VII ausführte: „Das genügt

zur wahren Einheit der christlichen Kirche, dass das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und es ist nicht zur wahren Einheit der christlichen Kirche nötig, dass überall die gleichen, von Menschen eingesetzten Zeremonien eingehalten werden [...]“.

Römisch-katholische Gesprächspartner reagieren bei dem Hinweis auf Leuenberg und dem Stichwort „versöhnte Verschiedenheit“ äußerst zurückhaltend bis kritisch. Die daraus abgeleitete Vorstellung einer „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ bleibe schwebend und unkonkret. Die Zuordnung von „Einheit“, „Verschiedenheit“ und „Versöhnung“ sei unklar. Sie fragen sinngemäß: Wie viel „Verschiedenheit“ verträgt die „Einheit“? Und welche Einheit spiegelt Leuenberg dann letztlich innerprotestantisch wider? Als ökumenisch probables oder wegweisendes Modell lehnen sie den Weg, der mit der Leuenberger Konkordie beschritten wurde, ab.

Den Aporien kann man meines Erachtens wenigstens zu einem Teil entgehen, wenn man tatsächlich den von mir favorisierten Gedanken einer „versöhnten Gemeinschaft“ in den Vordergrund rückt: Verschiedenheiten etwa in der Ämterfrage oder bei der kirchlichen Struktur können beibehalten werden. Sie sind nicht entscheidend und auch nicht kirchentrennend, wenn die wesentliche Bedingung der Einheit, nämlich das gemeinsame Verständnis des Evangeliums und der Sakramente, gewährleistet ist. Diese Einheitsvorstellung ist mit der Leuenberger Konkordie für die evangelischen Kirchen leitend geworden: Deshalb erklären sie „Kirchengemeinschaft“, ohne sich selbst als Kirche aufzugeben bzw. aufgeben zu müssen. Es ist eine im Evangelium gegründete Einheit in Vielfalt.

So gesehen wäre es ökumenisch völlig falsch, das Modell der Leuenberger Konkordie für Abendmahls-, Kanzel- und Kirchengemeinschaft verschämt in der Schublade verschwinden zu lassen, sondern es kann sich als ökumenisch äußerst fruchtbar erweisen, dieses Modell mit reflektier-

